

43. Änderung des Flächennutzungsplans „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

1. Zielsetzungen des Plans

Die Samtgemeinde Sottrum beabsichtigt, die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich in geordnete Bahnen zu lenken, wobei Einschränkungen für die Weiterentwicklung der historisch gewachsenen landwirtschaftlichen Strukturen und Beeinträchtigungen des Naturhaushalts möglichst vermieden werden sollen.

Dazu hat die Samtgemeinde in einer Analyse Potenzialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hergeleitet, bestimmt und priorisiert. Die Ergebnisse der Analyse dienen nunmehr im Sinne eines planerischen gesamtäumlichen Entwicklungskonzeptes als Grundlage für eine Darstellung von Sondergebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Flächennutzungsplan. Aufgrund der zwischenzeitlich (seit dem Vorentwurf der Planung) geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen und geänderten Vorgaben überörtlicher Planungen sowie aufgrund der in den Mitgliedsgemeinden geführten Diskussionen um mögliche Flächen für Solarparks wird geringfügig von den Ergebnissen der Potenzialflächenanalyse abgewichen. Andererseits ist auch die Analyse aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und einer aktuellen gemeinsamen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Teilen als überholt, jedoch aus Sicht der Samtgemeinde weiterhin tragfähig, anzusehen.

Auf Grundlage des aktuellen Planungs- und Kenntnisstands nach der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sollen nunmehr ca. 73,5 ha Flächen für Solarparks planungsrechtlich vorbereitet werden. Damit sollen die Anstrengungen der Samtgemeinde Sottrum zum Ausbau der Solarenergie erweitert werden. Bislang ist im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum lediglich ein Solarpark mit einer Größe von ca. 9,67 ha im Bestand vorhanden.

Hintergrund der vorgesehenen Planung sind die der Samtgemeinde derzeit vorliegenden Anträge auf Änderung des FNP. Die Antragsteller beabsichtigen, auf unterschiedlichen Flächen und in unterschiedlichem Umfang Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten. Aufgrund des erheblichen Flächenbedarfs allein durch diese bislang vorliegenden Anträge sieht die Samtgemeinde die Erforderlichkeit, in Wahrnehmung ihrer kommunalen Planungshoheit die Steuerung der Entwicklung selbst in die Hand zu nehmen.

Mit der 43. Änderung des FNP setzt die Samtgemeinde Sottrum nun teilweise das Konzept bzw. Ergebnis der Potenzialflächenanalyse um und trägt gleichzeitig den zwischenzeitlich geänderten Rahmenbedingungen und dem Willen ihrer Mitgliedsgemeinden Rechnung. Durch die FNP-Änderung soll die Grundlage geschaffen werden, auf der die einzelnen Mitgliedsgemeinden ihre Bebauungspläne aufstellen können.

Ziel der Planung ist es, die Nutzung solarer Strahlungsenergie in der Freifläche so zu gestalten, dass sie mit den gemeindlichen und sonstigen öffentlichen Interessen abgewogen sowie möglichst sozial-, natur- und landschaftsverträglich umgesetzt werden kann.

Im Rahmen der Aufstellung der FNP-Änderung werden die möglichen Umweltauswirkungen ermittelt, bewertet und abgewogen. Im Rahmen der bauleitplanerischen Möglichkeiten wird die zukünftige Erzeugung der Solarenergie in der Samtgemeinde dadurch so gesteuert, dass die samtgemeindlichen Interessen an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gewahrt bleiben.

Die Samtgemeinde Sottrum ist zudem bestrebt, mit der Planung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der aktuellen Klimaschutzziele zu leisten und der hohen Bedeutung der Energiewende in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der 43. Flächennutzungsplanänderung werden die Flächen im Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet „Solarpark“ (SO Solarpark) ausgewiesen. Mit der Umsetzung der Planung ist eine Veränderung der bestehenden Gestalt und Nutzung der Flächen zu erwarten, die umwelt- und eingriffsrelevant im Sinne des Naturschutzrechts ist, da erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bzw. einzelner Schutzgüter sowie artenschutzrechtlich relevante Sachverhalte entstehen. Durch die Planung werden Offenlandbiotope (Ackerflächen) überplant, die im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht (i.S.d. § 44 BNatSchG) kommt es möglicherweise zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Offenlandarten. Für baumbrütende und baumbewohnende Arten sowie für Fledermäuse sind möglicherweise artenschutzrechtliche Maßnahmen vorzusehen.

Die überplanten Landschaftsausschnitte werden ihr Erscheinungsbild grundlegend ändern. Statt der Ackerflächen werden zukünftig Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie die zugehörigen Nebengebäude die Landschaft im Plangebiet prägen. Das Plangebiet ist durch verschiedene Nutzungen, insbesondere durch die Autobahn A1 und die Bahnstrecken, bereits akustisch sowie visuell vorbelastet. Die Errichtung von Solarparks stellt jedoch eine weitere technische Überprägung der Landschaft und somit eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Visuelle Störwirkungen bzw. Beeinträchtigungen angrenzender Landschaftsbereiche sind nicht auszuschließen. Zur Reduzierung der Beeinträchtigungen sind daher auf Bebauungsplanebene z.B. Heckenpflanzungen in den Randbereichen der Sondergebiete „Solarpark“ vorzusehen.

Vorbelastungen für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit können sich im Plangebiet in geringem Umfang zeitweise durch die landwirtschaftliche Nutzung infolge von Geruchs- und Lärmemissionen sowie Staubentwicklung ergeben. Des Weiteren befinden sich die Flächen der Teilgeltungsbereiche im Lärmbereich der Autobahn A1 und der Bahnstrecken. Negative Umweltauswirkungen für das Schutzgut können in geringem Umfang für die Erholungsfunktion bestehen, für die Wohnfunktion sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen absehbar.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist im Plangebiet nicht mit dem Auftreten von Kulturdenkmälern zu rechnen.

Die konkrete Beurteilung der Auswirkungen auf die Umwelt und damit auch die abschließende Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und des Artenschutzes, einschließlich der Bestimmung erforderlicher Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen, lässt sich erst auf der nachfolgenden Bebauungsplan-Ebene ermitteln. In den Bebauungsplänen sind konkrete Angaben/Festsetzungen zum Ausnutzungsgrad der Flächen, zu vorgesehenen Pflanzmaßnahmen im Plangebiet, etc. zu tätigen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann somit nur eine überschlägige Einschätzung des Kompensationsbedarfs erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass für die Umsetzung der Planung Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind. Bereits absehbar ist das Erfordernis von Ausgleichsmaßnahmen für Brutvögel.

Räumliche Standortalternativen, die besser für die Entwicklung eines Solarparks geeignet wären, bestehen aus Sicht der Samtgemeinde Sottrum derzeit nicht.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen und der vorhandenen Nutzungen im Umfeld des Plangebietes sind durch Änderung des Flächennutzungsplans hinsichtlich der übrigen Schutzgüter zukünftig keine erheblichen Umweltauswirkungen absehbar.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die im Sinne einer geordneten Entwicklung getroffenen planerischen Regelungen (auf Ebene der verbindlichen Bebauungsplanung) absehbar ausgeglichen werden können und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel der Bereitstellung dringend nachgefragten Wohnraums mit den Erfordernissen und Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie auch mit den Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse vereinbar ist.

3. Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ergingen hinsichtlich der dargestellten Sondergebiete „Solarpark“ Bedenken, Hinweise und Anregungen zu folgenden Themen:

- Räumliche Steuerungsmöglichkeiten sowie allgemeine Grundsätze und Ziele der Freiflächen-Photovoltaik-Nutzung; Erforderlichkeit städtebaulicher Argumente bei der Flächenauswahl
- Zusammenhang zwischen Potenzialflächenanalyse und FNP-Änderung
- Anrechnung von nach § 35 Absatz 1 Nummer 8 BauGB privilegierten Flächen auf die Ausbauziele der Samtgemeinde
- Betroffenheit eines Vorranggebietes 110 kV-Leitungstrasse
- Auswirkungen von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Bodenfunktionen
- Vorhandene Bodentypen und vorhandene Waldflächen, erforderliche Waldabstände
- Avifaunistische Untersuchungserfordernisse
- Erforderlichkeit von Blendgutachten
- Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Bodendenkmälern, vorhandenen Anlagen und Einrichtungen der Strom-Leitungsnetze, vorhandenen Gas- und Produktleitungen, vorhandenen Hochspannungsfreileitungen
- Hinweise zum allgemeinen Verdacht auf Kampfmittel
- Hinweise zur Planung von Flächen entlang der Autobahn (BAB A1), entlang von Kreisstraßen (K1) und entlang von Schienenwegen
- Agrarstrukturelle und landwirtschaftliche Belange

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ergingen hinsichtlich der dargestellten Sondergebiete „Solarpark“ Bedenken, Hinweise und Anregungen zu folgenden Themen:

- Auswahl und Größe sowie Lage der ausgewählten Flächen sowie Abstände zu schutzwürdigen Nutzungen
- Verteilung der Flächen im Gebiet der Samtgemeinde bzw. zwischen den Mitgliedsgemeinden (Verteilgerechtigkeit)
- Ausbauziel der Samtgemeinde für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Finanzielle Aspekte bei der Planung von Solarparks
- Blendung / Tunneleffekt für Nutzer angrenzender Straßen
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch Solarparks
- Zusammenhang von Solarparks und der Lage in Trinkwasserschutzgebieten

4. Abwägung der Planungsalternativen

Eine Standortalternativenprüfung wurde im Rahmen der Potenzialflächenanalyse flächendeckend für das Samtgemeindegebiet durchgeführt. Die Ergebnisse der Potenzialflächenermittlung stellen die Vorzugsflächen dar, die in den FNP übernommen werden sollten. Im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung wurde die Flächenkulisse der Potenzialflächen weiter aktualisiert, angepasst und teilweise grundsätzlich verändert, da einerseits neue Flächen hinzugekommen und andererseits in der Potenzialflächenanalyse empfohlene Flächen entfallen sind.

Potenzielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ergeben sich unter anderem aus den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms sowie des RROP, den Förderbedingungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und den natürlichen Gegebenheiten der einzelnen Flächen in Bezug auf Biotopausstattung, Ausrichtung und zu erwartende Sonnenstrahlung.

Gemäß Landesentwicklungsprogramm sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen grundsätzlich nur auf Konversionsflächen oder im räumlichen Zusammenhang von linearer Infrastruktur, wie Autobahnen oder Bahnlinien errichtet werden.

Versiegelte Flächen und Konversionsflächen sind im Sottrumer Samtgemeindegebiet in der infrage kommenden Größenordnung von mehreren Hektar Fläche nicht verfügbar. Als lineare Infrastrukturen durchqueren mehrere Bahnlinien sowie die BAB 1 die Samtgemeinde, in deren Nahbereichen von 500 m nach geeigneten Flächen gesucht werden kann, die raumordnerisch keine Vorrangfunktion innehaben und zudem nicht in Natur- und Landschaftsschutzgebieten oder sonstigen Ausschlussgebieten liegen.

Die vorliegende Planung befindet sich nahezu vollständig in den 500 m-Streifen entlang der Bahnlinien und der BAB 1. Die vorgesehenen Änderungsbereiche sind somit Vorzugsfläche nach dem LROP und dem EEG sowie Gunstfläche nach der aktuellen gemeinsamen Arbeitshilfe des Niedersächsischen Landkreistags (NLT) und des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB) zur Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Flächen sind zudem für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage ausreichend groß und gut geeignet.

Die Alternativen entlang der Bahnlinien und der BAB 1, die als Standorte zu bevorzugen sind, sind in der Samtgemeinde Sottrum insgesamt begrenzt. Andere Flächen in nicht durch Infrastrukturen vorbelasteten Landschaftsbereichen können für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwar auch geeignet sein, wenn ihnen Schutzgebiete, Vorrang- oder Vorbehaltsfunktionen nicht entgegenstehen. Jedoch werden sie wegen der Neubelastung von Landschaftsbereichen als weniger günstig angesehen. Für die Flächen entlang der Bahnlinien und der BAB 1 spricht auch, dass sie aufgrund der Fördermöglichkeiten nach dem EEG auch aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten geeigneter erscheinen.

Aufgrund der Ergebnisse der vorangestellten Potenzialflächenanalyse und der dort angelegten Kriterien als Vorgaben und Zielsetzungen sowie aufgrund der kommunalen Diskussionen zu Standorten für Solarparks ergeben sich praktisch keine anderweitigen, sinnvollerweise in Frage kommenden Planungsmöglichkeiten.

Hamburg, im Dezember 2023